

Satzung

der Stadt Mahlberg über

A) den Bebauungsplan „Stiegele, 5. Änderung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Stiegele, 5. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am den Bebauungsplan „Stiegele, 5. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stiegele, 5. Änderung“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teils der Bebauungsplanänderung.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der am 23.11.1977 vom Landratsamt des Ortenaukreises genehmigte Bebauungsplan wird im Deckblattverfahren für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 4617 wie folgt geändert:

1. Ausweisung eines Baufensters
2. Anzahl der Vollgeschosse
3. Dachneigung max. 45 Grad
4. Mindestgebäudelängen und Kniestockhöhen entfallen

Die sonstigen Planteile des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3 Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom 23.11.1977
 - c) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Ergänzungsblatt vom
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Ergänzungsblatt vom
3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung vom

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Mahlberg,

.....
Benz, Bürgermeister